

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7761 –

Zinserhöhungen beim KfW-Studienkredit

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer aktuellen Studie des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) sank die Zahl der Neuverträge bei Studienkrediten im Jahr 2022 auf einen Tiefstand von 24 000, wohingegen die Zahl der Neuverträge im Jahr 2014 noch bei fast 60 000 lag („Der Markt für Studienkredite kollabiert in Zeitlupe“ [che.de]). Laut Ullrich Müller, Mitglied der CHE-Geschäftsleitung, sei die mangelnde Attraktivität des Angebots der bundeseigenen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Hauptursache für den Rückgang (KfW-Studienkredit: Zinssatz steigt auf fast 8 Prozent [handelsblatt.com]). Zudem hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau zum 1. April 2023 den effektiven Zinssatz ihres Studienkredits von 6,06 Prozent auf 7,82 Prozent angehoben (Erhöhung des Zinssatzes beim KfW-Studienkredit ein „handfester sozialpolitischer Skandal“ | Deutsches Studierendenwerk [studentenwerke.de]). Somit sind Kredite für ein Studium aktuell doppelt so teuer wie Immobilienkredite.

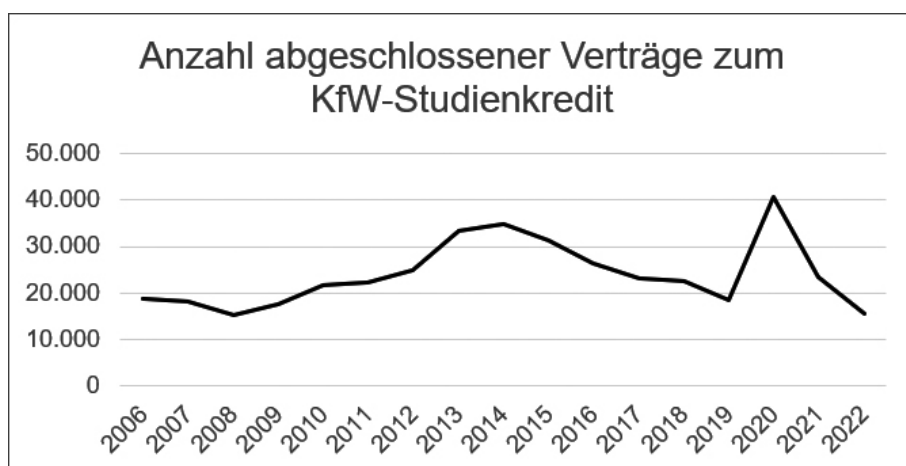
1. Was ist nach Auffassung der Bundesregierung das strategische Ziel des KfW-Studienkredits?

Die KfW stellt mit dem Studienkredit ein ergänzendes Instrument der Studienfinanzierung aus eigenen Mitteln bereit. Es tritt damit neben ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanzierte Unterstützungsleistungen, wie insbesondere das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Stipendien der Begabtenförderungswerke, das Deutschlandstipendium sowie das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung.

2. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2006 und 2022 das Angebot eines KfW-Studienkredits wahrgenommen (bitte graphisch und tabellarisch darstellen)?

Nach Angaben der KfW stellen sich die geschlossenen Verträge seit Einführung des KfW-Studienkredits bis 2022 tabellarisch sowie graphisch wie folgt dar. Dabei ist die Anzahl der Verträge mit den Personen gleichzusetzen.

Jahr	Anzahl abgeschlossener Verträge
2006	18.775
2007	18.233
2008	15.103
2009	17.551
2010	21.590
2011	22.290
2012	24.826
2013	33.227
2014	34.780
2015	31.340
2016	26.401
2017	23.177
2018	22.519
2019	18.531
2020	40.721
2021	23.400
2022	15.377



3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2006 und 2021 der Zinssatz des KfW-Studienkredits entwickelt (bitte graphisch und tabellarisch darstellen)?

Der Sollzinssatz für Neukunden und die Bestandsdarlehen wird nach Mitteilung der KfW zweimal jährlich angepasst, jeweils zum 1. April und 1. Oktober.

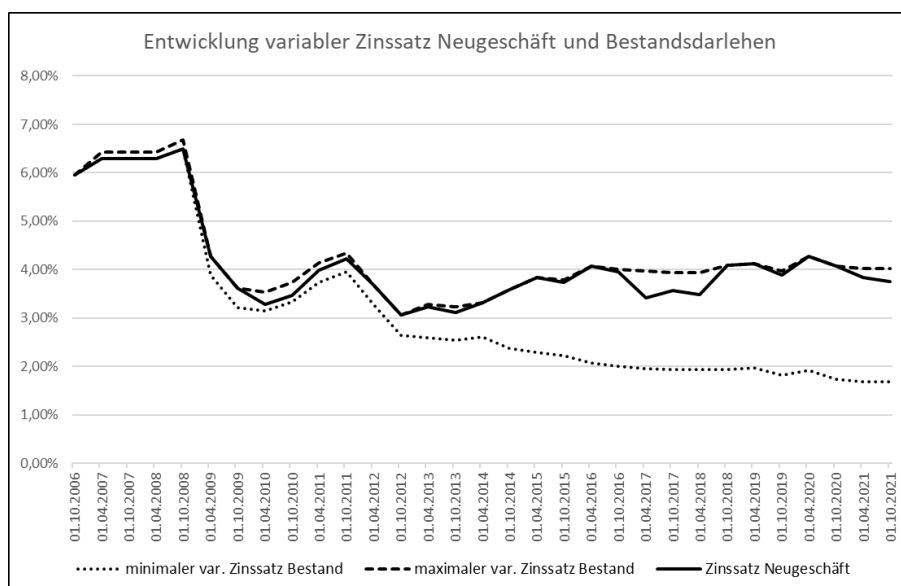
Der Zinssatz gilt dann jeweils für das kommende halbe Jahr. Bei Neuverträgen bezieht sich dieser immer auf die Verträge mit Auszahlungsbeginn im folgen-

den Halbjahres-Zeitraum (1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres).

Die Anpassung des Zinssatzes bei den Bestandsdarlehen ist nach Angabe der KfW darlehensindividuell und abhängig davon, wann der jeweilige Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Basis für die Zinsermittlung ist der im Rahmen darlehensvertrag vereinbarte Aufschlag (Marge) und der jeweils zum 1. April und 1. Oktober geltende Sechs-Monats-EURIBOR. Alle Darlehen mit einem Finanzierungsbeginn innerhalb des Zeitraumes 1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März bilden eine so genannte Kohorte. Die Darlehen einer Kohorte haben jeweils den gleichen Zinssatz.

Die folgende tabellarische und grafische Darstellung der KfW zeigt jeweils den Sollzinssatz für Neuverträge sowie bei den Bestandsverträgen den minimalen und den maximalen Zinssatz der variabel verzinsten Darlehen der Kohorte.

Zinssatz gültig ab	Zinssatz für Neuverträge (in %)	Var. Zinssatz für Bestandsdarlehen	
		Min. Zinssatz (in%)	Max. Zinssatz (in %)
01. April 2006	5,10		
01. Oktober 2006	5,95	5,95	5,95
01. April 2007	6,29	6,29	6,42
01. Oktober 2007	6,29	6,29	6,42
01. April 2008	6,29	6,29	6,42
01. Oktober 2008	6,50	6,50	6,68
01. April 2009	4,28	3,88	4,28
01. Oktober 2009	3,62	3,22	3,62
01. April 2010	3,29	3,14	3,54
01. Oktober 2010	3,47	3,34	3,74
01. April 2011	3,99	3,74	4,14
01. Oktober 2011	4,23	3,95	4,35
01. April 2012	3,69	3,28	3,69
01. Oktober 2012	3,06	2,64	3,06
01. April 2013	3,23	2,59	3,28
01. Oktober 2013	3,11	2,54	3,23
01. April 2014	3,32	2,61	3,32
01. Oktober 2014	3,59	2,38	3,59
01. April 2015	3,84	2,29	3,84
01. Oktober 2015	3,74	2,23	3,78
01. April 2016	4,08	2,07	4,08
01. Oktober 2016	3,95	2,00	4,01
01. April 2017	3,42	1,96	3,97
01. Oktober 2017	3,56	1,93	3,94
01. April 2018	3,49	1,93	3,94
01. Oktober 2018	4,09	1,93	4,09
01. April 2019	4,13	1,97	4,13
01. Oktober 2019	3,88	1,82	3,98
01. April 2020	4,27	1,92	4,27
01. Oktober 2020	4,08	1,73	4,08
01. April 2021	3,84	1,68	4,03
01. Oktober 2021	3,76	1,68	4,03

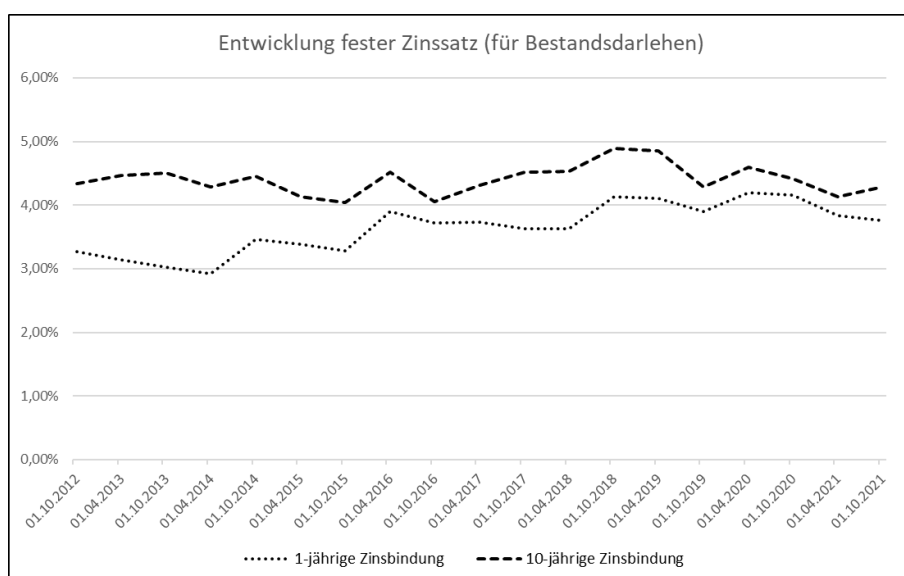


Bestandsdarlehen können nach Mitteilung der KfW ab Rückzahlungsbeginn (oder später) von einer variablen auf eine feste Verzinsung wechseln. Der Sollzinssatz gilt dann immer für die vereinbarte Laufzeit. Für jede Laufzeit gilt ein separater Zinssatz. Der Wechsel ist nach Auskunft der KfW immer zum 1. April oder 1. Oktober möglich.

Die nachfolgende Tabelle und die grafische Darstellung, die auf einer Auswertung der KfW beruht, zeigen jeweils den Sollzinssatz für die einjährige (in der Regel der kleinste Zinssatz) und die zehnjährige Laufzeit (in der Regel der höchste Zinssatz). Die Möglichkeit einer Festzinsvereinbarung besteht seit dem 1. Oktober 2012.

Zinssatz gültig ab	Fester Zinssatz für Laufzeit	
	ein Jahr (in%)	zehn Jahre (in %)
01. Oktober 2012	3,27	4,34
01. April 2013	3,14	4,47
01. Oktober 2013	3,02	4,50
01. April 2014	2,92	4,29
01. Oktober 2014	3,46	4,45
01. April 2015	3,39	4,13
01. Oktober 2015	3,28	4,04
01. April 2016	3,90	4,52
01. Oktober 2016	3,72	4,05
01. April 2017	3,73	4,31
01. Oktober 2017	3,63	4,52
01. April 2018	3,63	4,53
01. Oktober 2018	4,13	4,89
01. April 2019	4,11	4,85

Zinssatz gültig ab	Fester Zinssatz für Laufzeit	
	ein Jahr (in%)	zehn Jahre (in %)
01. Oktober 2019	3,90	4,28
01. April 2020	4,20	4,60
01. Oktober 2020	4,16	4,41
01. April 2021	3,84	4,13
01. Oktober 2021	3,76	4,29



4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Zinssatz des KfW-Studienkredits zwischen Januar 2022 und Juni 2023 entwickelt (bitte graphisch und tabellarisch darstellen)?

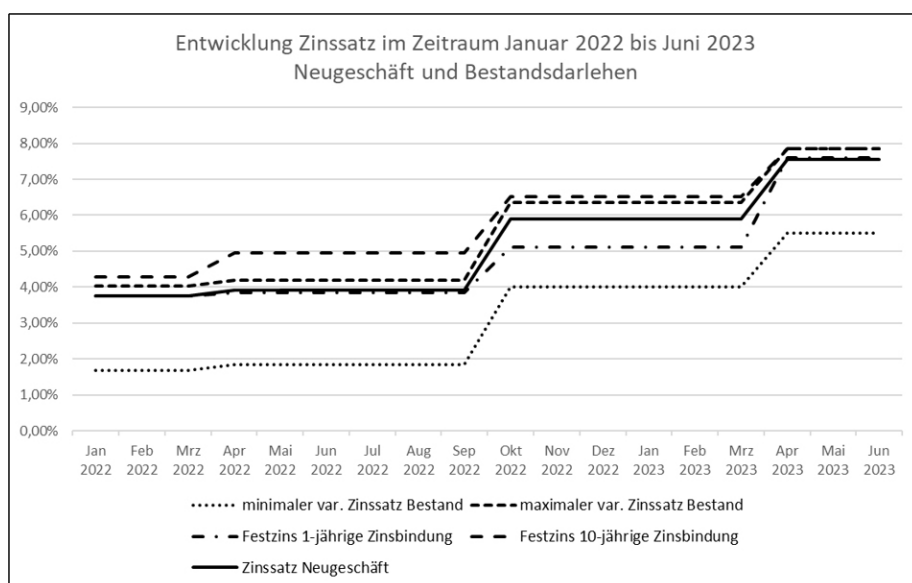
Wie hat sich in dieser Zeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der abgeschlossenen Neuverträge entwickelt?

Im Zeitraum vom Januar 2022 bis zum Juni 2023 wurde nach Mitteilung der KfW sowohl der Sollzinssatz für die Neuverträge als auch die Zinssätze für die Bestandsdarlehen (variabel und fest) dreimal neu festgelegt (1. April 2022, 1. Oktober 2022 und 1. April 2023). Damit galten für den Zeitraum insgesamt vier verschiedene Zinssätze.

Entsprechend der Antwort zu Frage 3 stellt sich die Entwicklung der Sollzinssätze für den Zeitraum von Januar 2022 bis Juni 2023 (inklusive der Festzinssätze für die ein-jährige und zehn-jährige Laufzeit) tabellarisch und grafisch – nach Auswertung der KfW – wie folgt dar:

Zinssatz gültig ab	Zinssatz für Neuverträge (in %)	Variabler Zinssatz für Bestandsdarlehen		Fester Zinssatz für Bestandsdarlehen	
		Min. Zinssatz (in%)	Max. Zinssatz (in %)	1-jährige Zinsbindung (in %)	10-jährige Zinsbindung (in %)
01. Oktober 2021	3,76	1,68	4,03	3,76	4,29

Zinssatz gültig ab	Zinssatz für Neuverträge (in %)	Variabler Zinssatz für Bestandsdarlehen		Fester Zinssatz für Bestandsdarlehen	
		Min. Zinssatz (in%)	Max. Zinssatz (in %)	1-jährige Zinsbindung (in %)	10-jährige Zinsbindung (in %)
01. April 2022	3,91	1,83	4,18	3,85	4,95
01. Oktober 2022	5,90	4,00	6,35	5,11	6,52
01. April 2023	7,55	5,51	7,86	7,59	7,86



In dem erfragten Zeitraum (Januar 2022 bis Juni 2023) wurden nach Auswertung der KfW insgesamt 19 534 Darlehen zugesagt. Nachfolgend eine tabellarische Aufstellung der neu abgeschlossenen Verträge nach Monaten, die auf einer Auswertung der KfW beruht.

Monat	Anzahl abgeschlossener Verträge
Januar 2022	1.305
Februar 2022	1.194
März 2022	1.665
April 2022	1.259
Mai 2022	1.092
Juni 2022	919
Juli 2022	980
August 2022	1.455
September 2022	2.244
Oktober 2022	1.538
November 2022	1.077

Monat	Anzahl abgeschlossener Verträge
Dezember 2022	647
Januar 2023	793
Februar 2023	714
März 2023	971
April 2023	598
Mai 2023	523
Juni 2023	560

5. Erfüllt der KfW-Studienkredit unter den aktuellen Bedingungen nach Auffassung der Bundesregierung die selbst gesetzte Zielvorgabe der Maßnahme, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?
6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger aus den Ergebnissen der Studie des CHE, vor allem mit Blick auf den Rückgang der Neuverträge?
7. Wie bewertet Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger die aktuelle Zinsentwicklung der KfW-Studienkredite?
8. Wird Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger wie die damalige Bundesbildungsministerin Annette Schavan 2008 darauf drängen, den Zinssatz für den KfW-Studienkredit zu senken?
Wenn ja, welche konkreten Aktivitäten hat Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger ggf. unternommen?
9. Beabsichtigt die Bundesregierung ggf., die finanzielle Unterstützung von Studierenden in Form von KfW-Studienkrediten zu reformieren bzw. attraktiver zu machen, wenn ja, wann, und wie, und wenn nein, warum nicht?
10. Wird die Bundesregierung ggf. darauf drängen, den KfW-Studienkredit so weit zu öffnen, dass auch ausländische Studierende diesen in Anspruch nehmen können, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 10 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die KfW stellt den Studienkredit aus eigenen Mitteln bereit. Der KfW-Studienkredit wird entsprechend der Antwort zu Frage 1 von der KfW als ergänzendes Instrument der Studienfinanzierung angeboten. Die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen des als Eigenmittelprogramm der KfW konzipierten Studienkredits obliegt grundsätzlich der KfW. Die Senkung im Jahr 2008 stellte letztlich eine geschäftspolitische Entscheidung der KfW dar. Von Seiten der Bundesregierung wird der Rückgang der Neuverträge sowie die Zinsentwicklung beobachtet und besteht zu den aktuellen Entwicklungen ein Austausch mit der KfW.

Weiterhin hat die Bundesregierung bereits zu Beginn der 20. Legislaturperiode mit dem Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) für erhebliche Leistungsverbesserungen für Studierende und Schülerinnen und Schüler gesorgt, indem die Bedarfsätze um 5,75 Prozent, der Wohnkostenzuschlag um knapp 11 Prozent und die Elternfreibeträge um knapp 21 Prozent angehoben wurden. Sie hat weiterhin ver-

schiedene Entlastungsmaßnahmen umgesetzt, mit denen auch BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger entlastet worden sind, wie zum Beispiel die beiden Heizkostenzuschüsse in Höhe von 230 und 345 Euro. Seit dem 15. März 2023 kann zudem bundesweit die Einmalzahlung für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler (Energiepreispauschale) in Höhe von 200 Euro beantragt werden. Auch ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum 1. Dezember 2022 in Deutschland hatten und zu diesem Zeitpunkt an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren, können die Einmalzahlung beantragen.